

VOLKSFESTORDNUNG

1. ANMELDUNG

Die Anmeldung erfolgt durch die Einsendung der von der Messe Wieselburg GmbH ausgegebenen Formulare, die von den Schaustellern, in der Folge Mieter genannt, in allen Punkten auszufüllen sind. Länge, Tiefe und Höhe des Platzes und des etwa notwendigen Austragungs- und Ausflugaumes sind anzugeben. Die unvollständige Ausfüllung der Anmeldeformulare kann niemals zum Nachteil der Messe Wieselburg GmbH ausgelegt werden. Die Folgen hieraus trägt ausschließlich der Mieter. Die vollzogene Anmeldung begründet jedoch kein Recht auf Zuteilung und Zulassung eines Ausstellungsstandes. Über die Zulassung zum Wieselburger Volksfest entscheidet die Messe Wieselburg GmbH. Dieser steht es frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei einer noch offenen Forderung aus vergangenen Messen & Veranstaltungen (Platzmiete, Strom, Katalog, etc.) wird die Anmeldung so lange nicht weiterbearbeitet, bis sämtliche Außenstände zur Gänze beglichen sind. Am Ausstellungsplatz dürfen nur jene Waren ausgestellt oder veräußert werden, die vom Mieter oder Verkäufer in seiner Anmeldung bekannt gegeben und von der Messe Wieselburg GmbH zugelassen wurden. Die vom Mieter zur Messe angemeldeten Geschäfte bzw. Güter müssen auf dem Stand während der gesamten Wieselburger Volksfestdauer ausgestellt werden. Für die gewerberechtliche Deckung und für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen seiner Tätigkeit hat jeder Mieter, Betreiber bzw. Schausteller selbst Sorge zu tragen. Bei Umgruppierungen aus technischen Gründen kann die Messe Wieselburg GmbH auch bereits zugesprochene Plätze abändern oder stornieren, wobei dem Mieter keinerlei Ansprüche gegenüber der Messe Wieselburg GmbH zustehen. Eine Nichtteilnahme des Mieters an der Veranstaltung befreit diesen nicht von der Verpflichtung der Entrichtung der Platzmiete. Anmeldungen von Platzwerbern sind abzuweisen, wenn über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Eröffnung eines solchen mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

2. DATENSCHUTZ

Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Mieters automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung stimmt der Mieter der Zusendung zu Werbezwecken durch den Veranstalter zu. Ihnen steht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerruf sowie Widerspruch unter marketing@messewieselburg.at oder telefonisch unter +43 (0) 74 16 / 502 - 0 zu.

3. PLATZZUWEISUNG

Platzmiete (Platzmietensätze lt. Anmeldeformular), Mehrwertsteuer, Vertragsgebühr, und Bearbeitungsgebühr werden in Form einer Platzmieten-Rechnung bekannt gegeben und sind nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Eventuell angemeldete Strom-, Wasseranschlüsse werden nach Beendigung der Veranstaltung separat in Rechnung gestellt. Nur nach termingerechter Bezahlung der vorgeschriebenen Platzmieten-Rechnung in voller Höhe samt Gebühren gilt die Platzmieten-Rechnung als Platzschein und berechtigt zur Platzbenützung nach Terminangabe der Messeleitung. Bei Zahlungsverzug bzw. bei einem noch offenen Restbetrag der vorgeschriebenen Platzmieten-Rechnung ist die Messeleitung berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Aus technischen Gründen ist die Messeleitung berechtigt, nach erfolgter Platzzuteilung Platzänderungen und -stornierungen vorzunehmen, wobei dem Mieter keinerlei Anspruch gegenüber der Messe Wieselburg GmbH zusteht. Situierungsänderungen von Hallen- und Freigeländepänen können von der Messe Wieselburg GmbH jederzeit vorgenommen werden. Bei Zahlungsverzögerung oder Platzstornierung durch den Mieter oder durch begründete Platzstornierung durch die Messe Wieselburg GmbH ist der Mieter auf deren Verlangen verpflichtet, der Messe Wieselburg GmbH binnen 14 Tagen einen Vergütungsbetrag bis zur vollen Höhe der Platzmieten-Rechnung samt gesetzlichen Verzugszinsen, wie sie für Unternehmergeschäfte gem § 1333 Abs. 2 ABGB gelten (8 Prozentpunkte über dem Basissatz üblichen Bankrate) und alle Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen. Falls über einen Mieter, der bereits die Platzzuteilung erhalten hat, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde, wird eine bereits erteilte Platzzuweisung storniert. In diesem Fall verfällt die Platzmiete samt Nebengebühren und Steuern laut Platzmieten-Rechnung. Eine Stornierung einer Anmeldung hat unbedingt schriftlich zu erfolgen. (Entscheidend bei der Beurteilung der Stornogebühr ist das Eingangsdatum bei der Messe Wieselburg GmbH.) Eine kostenlose

Stornierung ist bis 6 Wochen vorher möglich. Danach ist eine kostenlose Stornierung ausgeschlossen, auch wenn die Messe Wieselburg GmbH hinsichtlich Platzausmaß und -situierung, Reihen-, Eck- und Kopfstand die angemeldeten Wünsche nicht voll befriedigen kann. Der Mieter verpflichtet sich die gesamte Platzmiete, Marketingpauschale sowie Bearbeitungsgebühren zu bezahlen. Das aufgrund der Platzzuweisung für den Mieter begründete Mietrecht erstreckt sich räumlich und zeitlich auf den Zeitpunkt zwischen Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung. Die Benützung der zugewiesenen Ausstellungsfläche außerhalb der Veranstaltung erfolgt auf Ruf und Widerruf und begründet keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch des Mieters.

4. WEITERVERMIETUNG VON PLÄTZEN

Eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der durch die Platzmiete begründeten Rechte an Dritte ist untersagt. Außer dem Mieter darf auf dem ihm zugewiesenen Platz eine dritte Person weder Waren ausstellen, anbieten, für diese werben, noch eine sonstige geschäftliche Tätigkeit ausüben. Die auf dem Anmeldeformular angegebene Firma/Person muss mit dem Betreiber des Standes/ Geschäftes etc. ident sein. Das eingesetzte Personal muss in einem Dienstverhältnis zum Anmeldehaber stehen, wobei über Ersuchen der Messe Wieselburg GmbH das Dienstverhältnis nachzuweisen ist (z.B. Anmeldung bei der Pflichtversicherung, Finanzamt, etc.). Sollte der Beweis nicht erbracht werden können, so erfolgt a) eine Vorschreibung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 100 % der Platzmiete, die sofort fällig ist, und b) keine weitere Platzzuweisung bei künftigen Veranstaltungen. Der Mieter verzichtet auf die Inanspruchnahme des richterlichen Maßfügungsrechtes hinsichtlich der Höhe der bestimmten Konventionalstrafe.

5. PLATZVERGABE

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Messe Wieselburg GmbH. Die Plätze werden leer vergeben und es obliegt dem Mieter, den zugewiesenen Platz zu gestalten. Hierbei sind die Weisungen der Messe Wieselburg GmbH streng einzuhalten. Der Aufbau der Geschäfte ist 4 Wochen vorher anzumelden. Der Aufbau darf nur nach Anweisung der Messe Wieselburg GmbH vorgenommen werden. Aufbauten, die ohne Anweisung oder entgegen einer Anweisung der Messe Wieselburg GmbH erfolgen, sind über Anweisung unweigerlich zu entfernen. Jeder Mieter hat seinen Stand mit einer Firmenaufschrift zu versehen. Eintrittspreise bzw. Verkaufspreise sind in allgemein sichtbarer Weise für die Besucher des Wieselburger Volksfestes anzubringen. Situierungsänderungen von Freigeländepänen können von der Messe Wieselburg GmbH jederzeit vorgenommen werden.

6. ANLIEFERUNG UND ABTRANSPORT DER GESCHÄFTE UND AUSSTELLUNGSGÜTER

Sämtliche für die Ausstellung bestimmten Gegenstände sind auf Kosten und Gefahr des Mieters bis am Vortag vor Beginn des Volksfests auf den Ausstellungsplatz zu bringen. Bei Nichtbezug bis zu diesem Termin verfällt der Platz zugunsten der Messe Wieselburg GmbH, die über ihn nach ihrem Ermessen verfügen darf. Kisten und sonstige Verpackungen dürfen auf dem Ausstellungsplatz nicht gelagert werden. Sie sind von den Mietern auf ihre Kosten außerhalb des Volksfestgeländes unterzubringen. Die statischen und technischen Unterlagen sowie für die bau-, gewerbe- und feuerpolizeiliche Kommission erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten.

Für etwaige Grabarbeiten ist vor Beginn die Bewilligung der Messe Wieselburg GmbH einzuholen. Mit der Demontage der Geschäfte und Verkaufstände darf frühestens nach Wieselburger Volksfestschluss begonnen werden. Eine Konventionalstrafe kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn die von der Messe Wieselburg GmbH festgelegten Öffnungszeiten nicht eingehalten werden. Fahrzeuge und Packwagen dürfen ausnahmslos frühestens am Sonntag nach dem Wieselburger Volksfestschluss in das Gelände gefahren werden. Spätestens am dritten Tag nach Schluss des Wieselburger Volksfestes müssen die zugewiesenen Plätze völlig geräumt sein, widrigenfalls ist die Messeleitung berechtigt, die Güter auf Kosten des Mieters abzuräumen und einzulagern. Wohn- und Packwagen sind grundsätzlich außerhalb des Wieselburger Volksfestgeländes abzustellen, ausgenommen sind jene Fahrzeuge, die zum Betrieb des Geschäftes unbedingt notwendig sind, die Fahrzeuge sind bei der Messe Wieselburg im Vorfeld anzumelden.

7. GESTALTUNG DER PLÄTZE:

Die Ausstellungsplätze werden durch die Messeleitung leer übergeben. Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die zugeteilte Standgröße geringfügige

Verkleinerungen aufweisen kann, wobei diese jedoch 15 cm in der Front und in der Tiefe nicht überschreitet und zu keiner Minderung der Platzmiete berechtigt. Bestehende Säulen (Steher) am Gelände berechtigen nicht zu einer Verringerung der Platzmiete. Die Gestaltung des zugewiesenen Platzes obliegt dem Mieter, wobei die Richtlinien und Weisungen der Messeleitung einzuhalten sind. Die Ausstellungsplätze in den Hallen und im Freigelände haben den Durchschnittsanforderungen eines Messestandes zu entsprechen und dürfen weder dem guten Geschmack noch dem einheitlichen Stil der Messe widersprechen. Auf Anordnung der Messe Wieselburg GmbH sind Änderungen vorzunehmen. Im Weigerungsfall werden die Änderungen auf Kosten und Gefahr des Mieters durchgeführt bzw. kann der Platzschein entzogen werden, wobei dem Mieter kein Anspruch auf Rückvergütung der Platzmiete oder Schadenersatz zusteht. Alle Mieter, die ein Zelt auf ihrem Ausstellungsplatz aufstellen, müssen unbedingt 1 Monat vor dem Volksfest dies schriftlich mit Bekanntgabe der Zeltbaufirma anmelden – ausgenommen Pagodenzelte mit max. 5 x 5 m. Die Zelte müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Volksfest zur Überprüfung vollständig aufgestellt sein. Falls nur ein Teil des Ausstellungsstandes durch ein Zelt abgedeckt wird, ersuchen wir um Bekanntgabe der Situierung des Zeltes. Das Einschlagen von Erdnägeln ist von der Messe Wieselburg GmbH genehmigungspflichtig. Sollten durch das Einschlagen der Nägel ohne Genehmigung ein Stromkabel bzw. Wasserleitungen beschädigt werden, haftet der Mieter für die dadurch entstandenen Schäden und auch Folgeschäden. Beim Abbau müssen nach dem Herausziehen der Erdnägeln die Löcher wieder aufgefüllt werden. Bei Asphaltboden mit Asphalt und bei Schotterböden mit Schotter. Die Messe Wieselburg GmbH übernimmt für Zeltbauten keinerlei Haftung für Personen- oder Sachbeschädigungen. Sämtliche fliegende Bauten sind mit einem äußeren und inneren Blitzschutz entsprechend der geltenden ÖVE-Richtlinie R 6-1, Ausgabe 1.2.2011, auszustatten. Hinsichtlich der statischen Nachweise für die Zelthallen wird auf die Forderung der Stadtgemeinde Scheibbs als Baubehörde hingewiesen. Das Zeltbuch muss bei den Zelthallen zur Überprüfung aufliegen.

8. BETRIEBSZEITEN

Die Öffnungs- und Betriebszeiten werden durch die Messe Wieselburg GmbH festgelegt.

9. MUSIKDARBIETUNGEN

Die Lautstärke der zum Betrieb gehörenden Lautsprecher- und Verstärkeranlagen ist so einzustellen, dass keine gegenseitige Lärmstörung und Belästigung der Besucher eintreten. Den Anordnungen der Organe der Messe Wieselburg GmbH ist unbedingt Folge zu leisten. Diese sind befugt, bei gegebenem Anlass die vorübergehende oder gänzliche Abschaltung der Lautsprecheranlage zu verlangen. Die Lautstärke der Darbietungen ist so einzustellen, dass weder Besucher noch Mieter belästigt werden. Die gesetzlich festgelegten Dezibel-Höchstgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Die Messeleitung kann ohne Angabe von Gründen die Einstellung der Musikdarbietungen verlangen. Falls seitens der Messe Wieselburg GmbH Sonderveranstaltungen durchgeführt werden, sind alle Musikdarbietungen über mietereneigenen Anlagen auf die Dauer dieser Veranstaltung einzustellen.

10. WERBUNG

Jede Werbung außerhalb des zugewiesenen Platzes auf dem Messegelände ist nur durch die Messeleitung gestattet. Marktschreierisches Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Es ist untersagt, dass Schausteller oder Standpersonal sich außerhalb des Standes aufhalten, um Besucher zu Werbe- und Verkaufszwecken anzusprechen. Eventuelle Musik- oder Video-Darbietungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung. Diese kann jedoch im Interesse der Aufrechterhaltung eines normalen Ausstellungsbetriebes teilweise eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Verwendung von Lautsprecheranlagen am Messegelände anlässlich von Warenvorführungen oder zur Durchführung von Verlautbarungen, sei es werblicher oder informativer Art, ist untersagt und kann nur in außergewöhnlichen Fällen durch schriftliche Sondergenehmigung der Messeleitung gestattet werden. Die Veranstaltung von Preisausschreiben, Verlosungen, Lotterien, Wettbewerben und Ähnlichem zu Werbezwecken ist an eine schriftliche Sondergenehmigung durch die Messe Wieselburg GmbH gebunden. Es dürfen jedoch im Falle der Bewilligung solcher Veranstaltungen Preise von Firmen, die auf der jeweiligen Messe nicht selbst Mieter sind, nicht ausgespielt oder verlost werden, noch darf für Nicht-Mieter in irgendeiner Weise Werbung betrieben werden, sei es auch nur durch Nennung des Firmennamens oder auch des Produktes. Besuchern oder sonstigen Personen ist es nicht gestattet, Prospektmaterial oder Waren unentgeltlich oder

entgeltlich auszuteilen bzw. zu verkaufen. Derartige Personen können vom Messegelände verwiesen werden. Bei Zuwiderhandlung wird ein Kostenersatz in der Höhe von der jeweils für diese Veranstaltung festgelegten Mindestplatzmiete exklusive Mehrwertsteuer der verursachenden Firma, des Vereines, des Verbandes oder der Person oder den Personen in Rechnung gestellt. Weiters ist es diesen untersagt, ohne schriftliche Genehmigung der Messe Wieselburg GmbH Plakate im und um das Volksfestgelände zu affizieren.

11. REINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG

Die Grundreinigung der Geschäfte und Stände ist außerhalb der Besuchszeiten durchzuführen. Anfallende Abfälle und Kehrzeit dürfen nur in die hierfür bereitgestellten Behälter eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift erfolgt die Beseitigung derselben auf Kosten des Mieters durch die Messe Wieselburg GmbH. Mülltrennung: Die Messe Wieselburg GmbH wird die Abfall- bzw. Müllentsorgung im gesamten Wieselburger Volksfestgelände in Übereinstimmung mit den bundes- und landesgesetzlichen Abfallwirtschaftsgesetzen und der hierzu ergehenden Verordnungen betreiben. Dazu bedarf es einer exakten Trennung des gesamten Abfalles in verwertbare Wertstoffe und Restmüll sowie Einbringung in die jeweils hierfür aufgestellten Container. Die Erfüllung der Verpflichtung zur gesetzmäßigen und genauen Trennung des Abfalles und seine richtige Einbringung in die jeweiligen Container entsprechend deren Widmung obliegt dem einzelnen Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, die Trennung und Einbringung der Wertstoffe und des Restmülls in die jeweiligen Container und den daraus ersichtlichen Trennungsgrundsätzen bzw. Vorschriften vorzunehmen. Derzeitige Containerarten sind solche für: Verpackung / Weiß- und Buntglas / Restmüll. Die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Mülltrennung und richtigen Einbringung bzw. Entsorgung in die hierfür vorgesehenen Container verursacht erhebliche Mehrkosten, die in einem solchen Falle ausnahmslos dem Verursacher in Form einer Konventionalstrafe von € 200,00 je Container Müll (1,1 m³) in Rechnung gestellt werden, wobei der Mieter für seine Erfüllungs- und Besorgungshelfen einzustehen hat. Der Mieter verzichtet auf die Prüfung der AngeMessenheit der Höhe der Konventionalstrafe.

12. AUSSTELLERVERZEICHNIS

Die Eintragung im Online-Ausstellerverzeichnis ist obligatorisch und Bestandteil der Anmeldung. In den Gebühren für die Pflichteinschaltung im Ausstellerverzeichnis sind folgende Eintragungen online enthalten: Eintrag von Firmennamen, Website, Standplatz und Kategorieverzeichnis im Online-Ausstellerverzeichnis unter: <https://www.wieselburger-volksfest.at>

13. AUFSICHT UND HAFTUNGS-AUSSCHLUSS

Die Messeleitung sorgt für eine allgemeine Brandwache, ohne jedoch eine Haftung für Beschädigungen, Diebstähle oder sonst wie immer geartete Schadensfälle zu übernehmen. Für Schäden, die Personen und Sachen während des Aufenthaltes bzw. während der Unterbringung im Messegelände erleiden, trägt die Messe Wieselburg GmbH keinerlei Haftung, desgleichen haftet die Messe Wieselburg GmbH nicht für Ereignisse, die durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Es wird ausdrücklich festgestellt: Die Messe Wieselburg GmbH trägt keine Verantwortung und Haftung für Betriebsunfälle jeder Art, weder für Beschädigungen vom Mietergut (Funkenflug, Feuer usw.) noch für Beschädigungen von Personal (Besucher oder Angestellte des Mieters) durch den Betrieb und die Benützung der Einrichtung und ist auch für einen eventuell schlechten Geschäftsgang nicht verantwortlich zu machen. Die Messe Wieselburg GmbH haftet nicht für Beschädigungen von Geräten und Maschinen, ebenso nicht für eventuellen Verdienstentgang als Folge von Stromausfall am Volksfestgelände. Bei Auftreten von wetterbedingten Schäden (wie Sturm, Wasser, Hitze, Blitz, Frost etc.) übernimmt die Messe Wieselburg GmbH keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Die im Eigentum der Mieter stehenden Kojenaufbauten und/oder Lagermaterialien, welche sich bei der Messe Wieselburg GmbH in den Hallen oder im Freigelände befinden, sind von der Messe Wieselburg GmbH nicht versichert. Die Messe Wieselburg GmbH übernimmt keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Gegen alle Risiken hat der Mieter durch entsprechende Versicherungen selbst vorzusorgen. Die Messe Wieselburg GmbH übernimmt bei Nichtbeachtung keine Haftung und leistet keinen Ersatz bei Sach- und Personenschäden.

14. VERSICHERUNG

Es obliegt den Mietern, für sämtliche Risiken wie Diebstahl, Feuer usw. durch entsprechende Versicherung selbst vorzusorgen. Die Messe Wieselburg GmbH lehnt jede Haftung aus diesem Titel ab. Für Anlagen, mit deren Aufstellung und Betrieb eine Gefahr für die Besucher

verbunden ist, muss der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können. Es muss bei Ihrer eigenen Versicherung für den Zeitraum des Volksfestes einen zusätzlichen Versicherungsvertrag abzuschließen.

15. AUSSTELLERAUSWEISE

Jeder zugelassene Mieter erhält die gewünschte Anzahl an Mieterkarten kostenlos. Die Mieterausweise werden nur im notwendigen Umfang und in einem zur Ausstellungsfläche und der Art des Unternehmens angemessenen Verhältnis, welches von der Messe festgesetzt wird, abgegeben. Jeder Missbrauch zieht den Verlust des Ausweises nach sich.

16. ORDNUNGSMASSNAHMEN

Innerhalb des Wieselburger Volksfestgeländes hat die Messe Wieselburg GmbH das Hausrecht. Den Anordnungen der Organe der Messe Wieselburg GmbH sowie den Sicherheitsorganen ist von den Mietern und deren Angestellten unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls kann die Räumung des Standes bzw. Geschäftes angeordnet werden. Den Organen der Messeleitung muss der kostenlose Zutritt zu den Ständen bzw. Schau- und Vergnügungsgeschäften während des Wieselburger Volksfestes jederzeit gestattet werden. Die Messe Wieselburg GmbH hat eine Vereinbarung zum ausschließlichen Bezug von Bier abgeschlossen. Mit der Anmeldung erklärt der Mieter das genannte Produkt ausschließlich bei den von der Messe Wieselburg GmbH bekanntzugebenden Dritten zu beziehen. Zur Abwicklung des genannten Getränkebezuges wird von der Messe Wieselburg GmbH im Vorfeld eine Auflistung aller angemeldeten Verkaufsbetriebe an den Vertragspartner bzw. an Dritte übermittelt. Bestellungen müssen vom Mieter bis spätestens 31.05.2024 bei den von der Messe Wieselburg GmbH noch gesondert bekanntzugebenden Dritten einlangen. Andernfalls kann nicht sichergestellt werden, dass ausreichend Material zur Verfügung gestellt werden kann. Die Mieter haben alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen und den getroffenen behördlichen Verfügungen sofort nachzukommen. Insbesondere sind die Bestimmungen der Verordnung über Flüssiggase zu beachten. Brennbare Betriebsstoffe dürfen zu den einzelnen Betriebsstätten nur in jenen Mengen gebracht werden, die dem momentanen Bedarf entsprechen. Eine Lagerung derartiger Stoffe, auch nur in geringen Mengen, bei den einzelnen Betriebsstätten ist untersagt. Explosions- und feuergefährliche Stoffe dürfen weder ausgestellt noch verkauft werden. Das Aufbewahren von leicht brennbarem Verpackungsmaterial auf dem Wieselburger Volksfestgelände ist verboten. Es dürfen nur schwer brennbare und schwach qualmende Dekorationen (ÖNORM B 3800 oder gleichwertige Normen) verwendet werden. Zur Beleuchtung darf in der Regel nur Elektrizität verwendet werden. Sämtliche Elektroinstallationen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Fluchttüren und Einrichtungen für die Brandbekämpfung dürfen nicht verbart werden. Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, können vom Platze verwiesen werden. Die Ausstellung von Waren, welche üble Gerüche verbreiten, ist unzulässig. Vorfürhungen, die ungebührlich Rauch oder Staub entwickeln, sind nicht gestattet. Bei Verwendung von Feuerstellen ist eine Rauchabzugsvorrichtung zu verwenden, die eine Rauchbelästigung am Volksfestgelände hintanhält. Gegebenenfalls ist zur Ergänzung solcher Rauchabzugsanlagen die Anordnungen der Messe Wieselburg GmbH unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls kann die Schließung des Geschäftes verfügt werden. Dem Mieter steht in einem solchen Falle gegenüber der Messe Wieselburg GmbH keinerlei Anspruch auf Gewinnentgang und dergleichen zu. Bei Zuwiderhandlungen eines Mieters gegen strafgesetzliche Bestimmungen oder gegen polizeiliche Vorschriften und Anordnungen ist die Messe Wieselburg GmbH berechtigt, den Platzmietvertrag durch einseitige Erklärung mit den Folgen des Punktes 2 aufzulösen.

17. EINHALTUNG DER GESETZLICHEN UND POLIZEILICHEN VORSCHRIFTEN

Bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen oder polizeilichen Vorschriften und Anordnungen ist die Messeleitung berechtigt, den Platzmietvertrag durch einseitige Erklärung zu kündigen.

18. FAHR- UND PARKVERBOT WÄHREND DER VERANSTALTUNG – ZUBRINGERVERKEHR UND VERSORGNUNGSFAHRTEN

Das Befahren des Volksfestgeländes ist nur auf Grund eines von der Messeleitung ausgestellt und am Fahrzeug deutlich sichtbar angebrachten übertragbaren Einfahrtsscheines gestattet, der nur gegen Entgelt (Kautionslösung am Platz 1) ausgestellt wird. Die Fahrzeuge haben nach erfolgter Ent- und Beladearbeit das Messegelände auf dem schnellsten Wege zu verlassen. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist ohne ausdrückliche Genehmigung der

Messe Wieselburg GmbH im gesamten Wieselburger Volksfestgelände untersagt. Im Wieselburger Volksfestgelände parkende Fahrzeuge werden ohne weitere Verständigung des Eigentümers durch ein hierzu befugtes Unternehmen auf Kosten des Wagenbesitzers entfernt. Für Beschädigungen an Autos, die abgeschleppt werden mussten, haftet der Veranstalter nicht. Darüber hinaus wird der Einfahrtsschein entzogen und jede weitere Einfahrtsgenehmigung verweigert. Für die Versorgungsfahrzeuge der Wirtschaftsbetriebe und Versorgungsfahrten der Mieter bestehen besondere Bestimmungen, die auf den Einfahrtsscheinen aufgedruckt sind und genauestens eingehalten werden müssen.

19. FOTOGRAFIEREN & FILMEN

Das gewerbliche Fotografieren, Filmen oder Zeichnen und der Verkauf von Waren jeglicher Art außerhalb der Verkaufsstände ist auf dem gesamten Wieselburger Volksfestgelände nur mit Zustimmung der Messe Wieselburg GmbH gestattet. Die Messe Wieselburg GmbH darf jederzeit Fotos, Kopien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsbauten, Ständen und Gütern anfertigen lassen oder erwerben und diese auch öffentlich für Zwecke der Eigenwerbung verwenden. Der Mieter verzichtet auf das Urheberrecht. Im Rahmen vom WIESELBURGER VOLKSFEST können durch die oder im Auftrag der Messe Wieselburg GmbH Fotografien und/oder Filme erstellt werden. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung wird zur Kenntnis genommen, dass Fotografieren und Videomaterialien, auf denen Verkaufsstände samt Personal abgebildet sind, zur Dokumentation, zur Presse-Berichterstattung sowie für Werbung verwendet und in verschiedensten (Sozialen) Medien, Publikationen und auf Webseiten der Messe Wieselburg GmbH veröffentlicht werden. Näheres entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter: <https://www.messewieselburg.at/datenschutz>

20. HÖHERE GEWALT, BEHÖRDLICHE VERFÜGUNG

Sollte die Messe aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Verfügung abgesagt werden müssen, werden dem Mieter bereits gezahlte Standplatzmieten abzüglich der Marketingpauschale für den Verwaltungsaufwand rückerstattet. Dem Mieter steht kein darüberhinausgehender Anspruch zu. Sollten Teile der Veranstaltung (Sonderschauen und/oder -Veranstaltungen) aufgrund höherer Gewalt, einer gesetzlichen Bestimmung, einer Verordnung oder einer behördlichen Verfügung, des Beschlusses des Veranstalters oder aufgrund eines sonstigen, nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegenden Grundes nicht stattfinden können, steht den Mietern kein wie immer gearteter Anspruch zu. Der Veranstalter behält sich vor, bei Gefahr durch höhere Gewalt (z.B.: Gewitter) oder über behördliche Verfügung das Gelände zeitweise zu sperren, dadurch können keine wie immer gearteten Ansprüche geltend gemacht werden.

21. ANMELDUNG IHRES PERSONALS

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Mitarbeiter und Aushilfen für Ihre gesamte Tätigkeitsdauer auf dem Wieselburger Messegelände bei den zuständigen Ämtern in Österreich ordnungsgemäß anmelden müssen.

22. MÜNDLICHE ABMACHUNGEN

Mündliche Abmachungen, mit welchen Personen auch immer, sind nur gültig, wenn sie von der Messeleitung schriftlich bestätigt werden.

23. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG UND ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien entstehen können, wird die Zuständigkeit des Bezirksgericht Scheibbs ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes vereinbart, ferner auch die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts.

24. NICHTEINHALTUNG DER WIESELBURGER VOLKSFESTORDNUNG

Die Nichteinhaltung der Wieselburger Volksfestordnung oder Nichtbehebung der von der Messe Wieselburg GmbH beanstandeten Mängel innerhalb einer von der Messeleitung festgesetzten angemessenen Frist berechtigt zur unverzüglichen Lösung des Vertrages. Jede geschäftliche Tätigkeit ist damit sofort untersagt und hat das sofortige Sperren des Standes zur Folge. Dem Mieter stehen in diesem Fall kein Recht auf Rückzahlung der Platzmiete (auch nicht anteilmäßig) noch irgendwie gearteter Schadenersatzanspruch gegen die Messe Wieselburg GmbH zu. Eine darüberhinausgehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber den Mietern bei Verstößen bzw. Nichteinhaltung der Wieselburger Volksfestordnung behält sich die Messe Wieselburg GmbH vor.

25. DURCH DIE ANMELDUNG UNTERWIRFT SICH DER MIETER DIESER VOLKSFESTORDNUNG.